

Satzung des Vereins „Freundeskreis ehemaliger Fliegerhorst Rothwesten e.V.“

(Beschlossen durch die Vorstandsmitglieder am 14. Januar 2022 in Fuldatal)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis ehemaliger Fliegerhorst Rothwesten e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Fuldatal-Rothwesten und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck der Körperschaft ist es, die Förderung von Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO) und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO), hier die Geschichte des ehemaligen "Fliegerhorst Rothwesten" sowie die Militärgeschichte des Standortes zu erforschen, Gegenstände und Dokumente jeglicher Art vor dem Verlust oder der Zerstörung zu bewahren und diese der Öffentlichkeit in einem Museum politisch neutral und unverfälscht zugänglich zu machen.
Weiterhin soll sich die Ausstellung zu einem Treffpunkt für ehemalige Angehörige der Bundeswehr, der US Army und militärhistorisch interessierten Personen entwickeln.
- (2) Der Verein erreicht sein Ziel insbesondere durch:
 - a) Ausstellung militärhistorischer Exponate
 - b) Information der Öffentlichkeit (u.a. Zeitung, Homepage, soziale Medien, etc.)
 - c) Kontakte u.a. zu Archiven, Museen und Zeitzeugen

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführers und einem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch drei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 8) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mit der Aufnahme erhält das neue Mitglied ein Exemplar der Satzung, der Beitragsordnung sowie der Datenschutzverordnung.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung (Anlage 1), die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Beschlussfassung über den Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- e) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt sooft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags, auf schriftliche Einladung, tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben.

§ 9 Inventar / Exponate / Sachspenden / Leihgaben

(1) Die bei Vereinsgründung bereits vorhandenen Exponate sind Privatbesitz und werden dem Verein als Leihgabe zur Verfügung gestellt. Bei Auflösung des Vereins fallen diese in den Besitz des Leihgebers zurück.

(2) Zukünftige Exponate müssen explizit als Spende oder Leihgabe deklariert werden um die Besitzansprüche klar zu definieren.

(3) Leihgaben werden durch einen Leihvertrag dokumentiert

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweck und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Regierungsbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung **oder Aufhebung**, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen (**davon ausgenommen Leihgaben**) an die Gemeinde Fuldata, **die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Fuldata-Rothwesten, den 14. Januar 2022